

Neue Werte
für die pauschale
Bewertung

► Bilanz

Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

| Neue Tabellenwerte sind künftig der pauschalen Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich von Dienstjubiläen zugrunde zu legen. Die bisherigen Werte beruhen im Wesentlichen auf den „Richttafeln 2005 G“ von Professor Klaus Heubeck. Diese wurden im Juli 2018 durch die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ ersetzt. Das BMF hat daher mit Schreiben vom 27.02.2020 die bisherigen Tabellenwerte durch die Werte, die auf den „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ beruhen, ersetzt. |

Für die Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums (Jubiläumsrückstellungen) kann neben dem Teilwertverfahren auch ein sog. Pauschalwertverfahren angewendet werden. Dabei sind künftig zwingend die Werte zugrunde zu legen, die sich aus der Anlage zu dem aktuellen BMF-Schreiben ergeben. Die Werte sind spätestens der pauschalen Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich Dienstjubiläen am Ende der Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen, die nach dem 29.06.2020 enden. Sie können frühestens für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 20.07.2018 (Tag der Veröffentlichung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“) enden. Sind neben Jubiläumsrückstellungen auch Pensionsverpflichtungen oder sonstige versicherungsmathematische Bilanzposten des Unternehmens zu bewerten, setzt die frühere Berücksichtigung voraus, dass auch bei diesen Bewertungen der Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ erfolgt ist (BMF, Schreiben vom 27.02.2020, Az. IV C 6 – S 2137/19/10002 :001, Abruf-Nr. 214608).

► Telefon

Bußgeld für die Nutzung einer Navi-Fernbedienung am Steuer

| Die Nutzung einer Fernbedienung zwecks Bedienung eines Navigationsgeräts während der Fahrt kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dies hat das OLG Köln entschieden. |

Der Pkw des Betroffenen ist mit einem Navigationsgerät ausgestattet. Dessen Funktionen können über eine manuelle Fernbedienung gesteuert werden. Für diese Fernbedienung ist eine Halterung am Armaturenbrett installiert. Zwar kann die Fernbedienung auch in der Halterung bedient werden. Der Betroffene nahm die Fernbedienung jedoch während der Fahrt aus der Halterung in die Hand und gab Befehle ein, um so das Navigationsgerät zu bedienen. Das AG Siegburg hatte ihn daher wegen „fahrlässigen Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO“ zu einer Geldbuße von 100 Euro verurteilt. Das OLG Köln bestätigte jetzt, dass es sich bei der Fernbedienung um ein „der Information oder Organisation dienendes elektronisches Gerät“ nach § 23 Abs. 1a StVO handelt. Die Fernbedienung steuere als elektronisches Gerät das zum Endgerät gelangende Signal mittels elektronischer Schaltungen unter Nutzung einer eigenen Stromversorgung. Sie diene auch der Organisation der Ausgabe auf dem Display des in § 23 Abs. 1a S. 2 StVO genannten Navigationsgeräts. Das Bußgeld sei daher zu Recht verhängt worden (OLG Köln, Beschluss vom 05.02.2020, Az. III-1 RBs 27/20, Abruf-Nr. 214450).

Auch Fernbedienung
ist unzulässiges
Gerät